

Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Vieh und Fleisch

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2004

Ausgegeben am 27. September 2004

14. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 64. Information Einfuhrzollkontingent für männliche Jungrinder zur Mast bis 300 kg für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. Juni 2005
- 65. Ausfuhrerstattung Sektor Rindfleisch
- 66. Ausfuhrerstattung Sektor Schweinefleisch
- 67. Ausfuhrerstattung Sektor Geflügelfleisch
- 68. Ausfuhrerstattung Sektor Eier
- 69. Repräsentative Einfuhrpreise gem. VO (EG) Nr. 1484/95 Sektor Geflügelfleisch, Eier und Eieralbumin

Nr. 64. Information - Einfuhrzollkontingent für männliche Jungrinder zur Mast bis 300 kg für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

Nr. 64

Information - Einfuhrzollkontingent für männliche Jungrinder zur Mast bis 300 kg für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

GZ: I/3/11

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für männliche Jungrinder zur Mast mit einem Stückgewicht bis zu 300 kg der KN-Codes 0102 90 05, 0102 90 29 und 0102 90 49 für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 mit einem Einfuhrzoll von EUR 582,00 je t und einem Wertzoll von 16 %.

1. Ausschreibungsmenge

Zur Verteilung kommen **169.000 Stück** männliche Jungrinder zur Mast. Diese Menge wird wie folgt verteilt:

- 1.1. **42.250 Stück** im Zeitraum zwischen 01. Juli 2004 und 30. September 2004
- 1.2. **42.250 Stück** im Zeitraum zwischen 01. Oktober 2004 und 31. Dezember 2004
- 1.3. **42.250 Stück** im Zeitraum zwischen 01. Jänner 2005 und 31. März 2005
- 1.4. **42.250 Stück** im Zeitraum zwischen 01 April 2005 bis 30. Juni 2005

2. Antragsvoraussetzungen

- 2.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 2.1.1. nachweisen kann, dass er im **Jahr 2003** mindestens **100 Stück** lebende Rinder des KN-Codes 0102 90 von Drittländern eingeführt hat.
- 2.1.2. seinen Sitz oder seine Niederlassung in Österreich hat,
- 2.1.3. eine natürliche oder juristische Person ist,
- 2.1.4. bei Einreichung des Einfuhrantrages mit Stichtag 01. Jänner 2004 am Rindfleischsektor tätig ist,
- 2.1.5. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.
- 2.2. Dem Antrag sind als Nachweise ausschließlich die von den Zollbehörden bestätigten Einfuhrzolldokumente im Original sowie in Kopie anzuschließen.

3. Antragszeitraum

1. Oktober 2004 bis 11. Oktober 2004, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist) müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Pkt. 6) sowie die geforderten Nachweise bei der Agrarmarkt Austria (AMA) vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

4. Antragsmengen

4.1. <u>Mindestmenge</u>: **100 Stück**

4.2. Höchstmenge: 2.113 Stück

Nr. 64. Information - Einfuhrzollkontingent für männliche Jungrinder zur Mast bis 300 kg für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

5. Anzahl der Lizenzanträge

Jeder Interessent darf nur einen Antrag je Zeitraum, gem. Pkt. 1, stellen. Stellt ein Interessent mehrere Anträge, so sind alle seine Anträge ungültig.

6. Sicherheit

Sie beträgt €20,00 je Stück und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

7.2. Feld 8: Das Land ist zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist anzukreuzen.

7.3. Feld 14: Hier ist einzutragen:

"männliche Jungrinder zur Mast"

7.4. Feld 15: Hier ist einzutragen:

"männliche Rinder, mit einem Gewicht von höchstens 300 kg"

7.5. Feld 16: Hier ist einzutragen:

"0102 90 05, 0102 90 29, 0102 90 49"

7.6. Feld 20: Hier ist einzutragen:

"Lebende männliche Rinder mit einem Gewicht von höchstens 300 kg je Tier, zur Mast bestimmt (Verordnung (EG) Nr. 1202/2004 / Kontingentnummer 09.4005"

Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 90 Tagen**, max. jedoch bis 30. Juni 2005.
- 8.3. Die Übertragung der Rechte dieser Einfuhrlizenzen ist ausgeschlossen.
- 8.4. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

8.5. Zur Beachtung:

8.

Entsprechend Artikel 6b der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143 S. 35) ist bei jeder Abschreibung in **Spalte 31** der Originallizenz das **Ursprungsland** einzutragen. Dieser Eintrag ist eine Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85. Das Fehlen dieses Eintrages führt zu Verzögerungen bei der Lizenzbearbeitung.

Nr. 64. Information - Einfuhrzollkontingent für männliche Jungrinder zur Mast bis 300 kg für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

9. Freigabe der Sicherheit

Unbeschadet der Bestimmungen gem. Titel III Abschnitt 4 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 wird die Sicherheit erst freigegeben, wenn nachgewiesen ist, dass der Lizenzinhaber wirtschaftlich und technisch gesehen für den Erwerb und Transport sowie die Abfertigung der betreffenden Tiere für den zollrechtlich freien Verkehr verantwortlich ist.

Diese Nachweise bestehen zumindest aus folgenden Dokumenten:

- der Originalhandelsrechnung, vom Drittlandverkäufer oder seinem Vertreter, die beide im Ausfuhrdrittland ansässig sein müssen, auf den Namen des Lizenzinhabers ausgestellt, sowie dem Zahlungsbeleg oder dem Nachweis der Eröffnung eines unwiderruflichen Kreditbriefes zugunsten des Verkäufers;
- dem auf den Lizenzinhaber ausgestellte Konnossement (Bill of Lading) bzw. bei Straßen oder Lufttransport dem Frachtbrief für die betreffenden Tiere;
- dem Exemplar Nr. 8 des Formblattes IM4, bei dem im Feld 8 als einzige Eintragung Name und Anschrift des Antragstellers angegeben sind;

Diese Nachweise müssen der AMA innerhalb von 60 Kalendertagen nach dem letzten Tag der Gültigkeit der Einfuhrlizenz übermittelt werden.

10. Einfuhrbedingungen

- 10.1. Die Mast dieser Tiere muss in dem Mitgliedstaat erfolgen, der die Einfuhrlizenz ausgestellt hat.
- 10.2. Bei der Einfuhr ist eine schriftliche Verpflichtung beizufügen, dass der zuständigen Behörde innerhalb eines Monats nach dem Tag der Einfuhr die Produktionseinheiten mitgeteilt werden, in denen die Tiere gemästet werden.
- 10.3. Beim Zeitpunkt des Importes sind folgende Sicherheiten je Stück zu leisten, durch die gewährleistet werden soll, dass die eingeführten Tiere ab dem Tag der Einfuhr 120 Tage im Einfuhrmitgliedstaat gemästet werden:

```
EUR 28,00 beim Import des KN-Code 0102 90 05 (bis 80 kg)
```

EUR 56,00 beim Import des KN-Code 0102 90 29 (81 bis 160 kg)

EUR 105,00 beim Import des KN-Code 0102 90 49 (161 bis 300 kg)

- 10.4. Die Freigabe der Sicherheit erfolgt unverzüglich, ausser in Fällen höherer Gewalt, wenn den zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaates nachgewiesen wird, dass die Jungrinder
- 10.4.1. in den in Pkt. 10.2. genannten Produktionseinheiten gemästet worden sind,
- 10.4.2. vor Ablauf der Frist von 120 Tagen ab dem Tag der Einfuhr nicht geschlachtet wurden oder
- 10.4.3. vor Ablauf derselben Frist aus gesundheitspolizeilichen Gründen geschlachtet wurden oder an den Folgen einer Krankheit oder eines Unfalles verendet sind.
- 10.5. Wird der in Pkt. 10.4. genannte Nachweis nicht innerhalb 180 Tagen ab dem Tag der Einfuhr erbracht, so verfällt der Betrag der Sicherheit als Zoll.

Wird dieser Nachweis jedoch nicht innerhalb der vorhergenannten Frist von 180 Tagen, sondern erst innerhalb der auf diese 180 Tage folgenden 18 Monaten erbracht, so werden 85 % des einbehaltenen Betrages zurückgezahlt.

Nr. 64. Information - Einfuhrzollkontingent für männliche Jungrinder zur Mast bis 300 kg für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

11. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 1202/2004 vom 29. Juni 2004 (ABl. der EG Nr. L 230).

Nr. 64. Information - Einfuhrzollkontingent für männliche Jungrinder zur Mast bis 300 kg für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

Anlage 1

Anlage zum Lizenzantrag

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz für männlichen Jungrinder zur Mast mit einem Stückgewicht von höchstens 300 kg

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:		
	Anschrift:		
	Tel. Nr. mit DW:		
	Zuständig für Rückfragen:		
	Finanzamtssteuernummer:		
3. Erklärung zum Antrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,		
	3.1. im Jahr 2003 mindestens 100 Stück lebende Rinder des KN-Codes 0102 90 von Drittländern eingeführt zu haben.		
	3.2. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,		
	3.3. mit Stichtag 01. Jänner 2004 am Rindfleischsektor tätig zu sein,		
	3.4. keinen weiteren Antrag zu stellen.		
4. Unterzeichnung	Ort, Datum		
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person		
	Firmenstempel		

Nr. 65. Ausfuhrerstattung - Sektor Rindfleisch

Nr. 65 Ausfuhrerstattung - Sektor Rindfleisch

Gültig ab 15. September 2004

	KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Bestimmung	Erstattungsbetrag (⁷) in €100 kg
ex		Rinder, lebend:			
ex		- reinrassige Zuchttiere:			
ex	0102 10 10	Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben):			
		mit einem Lebendgewicht von 250 kg oder mehr:			
					Lebendgewicht
		bis zum Alter von 30 Monaten	0102 10 10 9140	B00	53,00
		andere	0102 10 10 9150		0,00
ex	0102 10 30	Kühe:			
		mit einem Lebendgewicht von 250 kg oder mehr:			
		bis zum Alter von 30 Monaten	0102 10 30 9140	B00	53,00
		andere	0102 10 30 9150		0,00
ex	0102 10 90	andere:			
		mit einem Lebendgewicht von 300 kg oder mehr	0102 10 90 9120		0,00
ex	0102 90	- andere:			
		Hausrinder:			
		mit einem Gewicht von mehr als 160 u. höchstens 300 kg:			
ex	0102 90 41	zum Schlachten:			
		mit einem Gewicht von mehr als 220 kg	0102 90 41 9100		0,00
		mit einem Gewicht von mehr als 300 kg:			
		Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben):			
	0102 90 51	zum Schlachten	0102 90 51 9000		0,00
					·

0102 90 59	andere	0102 90 59 9000		0,00
0102 90 61	Kühe: zum Schlachten	0102 90 61 9000		0,00
0102 90 69	andere	0102 90 69 9000		0,00
0102 90 71 0102 90 79	andere: zum Schlachten andere	0102 90 71 9000 0102 90 79 9000	B11	41,00 0,00
0201 0201 10 00	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt: - ganze oder halbe Tierkörper: - der vordere Teil des Tierkörpers oder des halben Tierkörpers mit			
	allen Knochen, Hals und Schultern, jedoch mehr als zehn Rippen: von männlichen ausgewachsenen Rindern (1)	0201 10 00 9110 (¹)	B02 B03	71,50 43,00
	andere	0201 10 00 9120	039 B02 B03	23,50 33,50 10,00
	andere: von männlichen ausgewachsenen Rindern (1)	0201 10 00 9130 (¹)	039 B02 B03	11,50 97,00 56,50
	andere	0201 10 00 9140	039 B02 B03	33,50 46,00 14,00
			039	16,00

0201 20	- andere Teile mit Knochen:			
0201 20				
0201 20	von männlichen ausgewachsenen Rindern (1)	0201 20 20 9110 (1)	B02	97,00
	von mammenen ausgewachschen Kindern (-)	0201 20 20 9110 ()	B03	56,50
			039	33,50
	andere	0201 20 20 9120	B02	46,00
	andere	0201 20 20 9120	B03	14,00
			039	16,00
0201 20	30 - Vorderviertel, zusammen oder getrennt:		037	10,00
0201 20	von männlichen ausgewachsenen Rindern (1)	0201 20 30 9110 (1)	B02	71,50
	von mammenen aasgewaensenen randern ()	0201 20 30 7110 ()	B03	43,00
			039	23,50
	andere	0201 20 30 9120	B02	33,50
	undere	0201 20 30 7120	B03	10,00
			039	11,50
0201 20	60 - Hinterviertel, zusammen oder getrennt:		037	11,50
020120	mit höchstens acht Rippen oder acht Rippenpaaren:			
	von männlichen ausgewachsenen Rindern (1)	0201 20 50 9110 (1)	B02	123,00
	<i>2</i>		B03	71,50
			039	41,00
	andere	0201 20 50 9120	B02	58,50
			B03	17,50
			039	19,50
	mit mehr als acht Rippen oder acht Rippenpaaren:			
	von männlichen ausgewachsenen Rindern (1)	0201 20 50 9130 (¹)	B02	71,50
			B03	43,00
			039	23,50
	andere	0201 20 50 9140	B02	33,50
			B03	10,00
0201.50			039	11,50
ex 0201 20		0201 20 00 0700	D02	22.50
	mit einem Knochenanteil von nicht mehr als einem Drittel des	0201 20 90 9700	B02	33,50
	Gewichts des Teilstücks		B03	10,00
			039	11,50

ex	0201 30 00	 ohne Knochen: entbeinte Teilstücke für Ausfuhren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission (3) nach den Vereinigten Staaten oder 	0201 30 00 9050	400 (³) 404 (⁴)	23,50 23,50
		gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2051/96 (⁴) nach Kanada - entbeinte Teilstücke einschließlich Hackfleisch/Faschiertes (*), mit einem durchschnittlichen Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett von 78 Gewichtshundertteilen oder mehr (⁶)	0201 30 00 9060 (⁶)	B02 B03 039	46,00 13,00 15,00
		 andere mit einem durchschnittlichen Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett von 55 Gewichtshundertteilen oder mehr (6), jedes Stück einzeln verpackt: von Hintervierteln ausgewachsener männlicher Rinder mit 	0201 20 00 0100 (2)	809, 822 B08, B09	37,00 172,00
		höchstens acht Rippen oder Rippenpaaren, gerader oder "Pistola"-Schnitt (2)		B03 039 809, 822 220	172,00 102,00 60,00 152,50 205,00
		Von Vordervierteln ausgewachsener männlicher Rinder, zusammen oder getrennt, gerader oder "Pistola"-Schnitt (2)	0201 30 00 9120 (²) (⁶)	B08 B09 B03 039 809, 822	94,50 88,00 56,50 33,00 83,50
ex	0202 0202 10 00	 - andere Fleisch von Rindern, gefroren: - ganze oder halbe Tierkörper: - der vordere Teil des Tierkörpers oder des halben Tierkörpers mit 	0201 30 00 9140	220	123,00
		allen Knochen, Hals und Schultern, mit mehr als zehn Rippen - andere	0202 10 00 9100 0202 10 00 9900	B02 B03 039 B02	33,50 10,00 11,50 46,00
ex	x 0202 20	- andere - andere Teile, mit Knochen:	0202 10 00 9900	B02 B03 039	46,00 14,00 16,00
	0202 20 10	"quartiers compensés"	0202 20 10 9000	B02	46,00

				B03	14,00
1				039	16,00
	0202 20 30	Vorderviertel, zusammen oder getrennt	0202 20 30 9000	B02	33,50
	0202 20 30	- • Vorder vierter, zusämmen oder getremm	0202 20 30 9000	B02 B03	
					10,00
	0000 00 50	YY' - 1 - 1 - 1		039	11,50
	0202 20 50	- Hinterviertel, zusammen oder getrennt:	000000000000000000000000000000000000000	D.04	70.70
		mit höchstens acht Rippen oder acht Rippenpaaren	0202 20 50 9100	B02	58,50
				B03	17,50
				039	19,50
		mit mehr als acht Rippen oder acht Rippenpaaren	0202 20 50 9900	B02	33,50
				B03	10,00
				039	11,50
ex	0202 20 90	anderes:			
		mit einem Knochenanteil von nicht mehr als einem Drittel des	0202 20 90 9100	B02	33,50
		Gewichts des Teilstücks		B03	10,00
				039	11,50
	0202 30	- ohne Knochen:			ŕ
	0202 30 90	anderes:			
	02023030	and to the same of			
		entbeinte Teilstücke für Ausfuhren gemäß der Verordnung	0202 30 90 9100	400 (3)	23,50
		(EWG) Nr. 2973/79 der Kommission (3) nach den Vereinigten	0202 30 70 7100	400 (³) 404 (⁴)	23,50
		Staaten oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2051/96 (4) nach		404 ()	23,30
		Kanada			
		Kanada			
1		andere, einschließlich Hackfleisch/Faschiertes, mit einem Gehalt	0202 20 00 0200 (6)	B02	46,00
			0202 30 90 9200 (°)		·
		an magerem Rindfleisch außer Fett von 78 Gewichtshundertteilen		B03	13,00
		oder mehr (6)		039	15,00
				809, 822	37,00
		andere	0202 30 90 9900		
1	0206		0202 30 70 7700	_	·
1	0200	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Ziegen,			
1	0206.10	Pferden, Eseln, Maultieren, oder Mauleseln frisch, gekühlt oder gefroren:			
1	0206 10	- von Rindern, frisch oder gekühlt:			
		andere:			

	0206 10 95	Zwanshfallnfailan (Niananzanfan) und Caumflaigel	0206 10 95 9000	B02	46.00
	0206 10 93	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	0200 10 95 9000		46,00
				B03	13,00
				039	15,00
				809, 822	37,00
	000 500	- von Rindern, gefroren:			
	0206 29	andere:			
	000000	andere:	000 5 00 04 0000	7.00	4.5.00
	0206 29 91	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	0206 29 91 9000	B02	46,00
				B03	13,00
				039	15,00
				809, 822	37,00
ex	0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake,			
		getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von			
		Schlachtnebenerzeugnissen:			
ex	0210 20	- Fleisch von Rindern:			
ex	0210 20 90	ohne Knochen:			
		gesalzen und getrocknet	0210 20 90 9100	039	23,00
ex	1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar			- 4
		gemacht:			
ex	1602 50	von Rindern:			
ex	1602 50 10	nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten			
		Schlachtnebenerzeugnissen u. nicht gegartem Fleisch oder nicht			
		gegarten Schlachtnebenerzeugnissen:			
		nicht gegart; kein anderes Fleisch als Rindfleisch enthaltend:			
		folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch enthaltend			
		(ausgenommen Schlachtnebenerzeugnisse und Fett):			
		gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des			
		Rates (10) verarbeitete Erzeugnisse:			
		Tanto () form out to the Line of the line			
		40 % oder mehr	1602 50 10 0170 (8)	B02	22,50
1		TO /0 OGO! HIGH	1602 50 10 9170 (⁸)	B03	15,00
1				039	
				039	17,50

	andere:
	in luftdicht verschlossenen Behältnissen:
ex 1602 50 31	Corned Beef, kein anderes Fleisch als Rindfleisch
CX 1002 30 31	enthaltend:
	mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von höchstens 0,35
	(8) und folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch (aus-
	genommen Schlachtnebenerzeugnisse und Fett) enthaltend:
	90 Gewichtshundertteile oder mehr:
	Erzeugnisse, welche die in der Verordnung (EWG) 1602 50 31 9125 (⁵) B00 88,50
	Nr. 2388/84 der Kommission (5) festgelegten
	Bedingungen erfüllen
	80 oder mehr, jedoch weniger als 90 Gewichtshundert-
	teile:
	Erzeugnisse, welche die in der VO (EWG) Nr. 1602 50 31 9325 (⁵) B00 79,00
	2388/84 der Kommission (5) festgelegten
	Bedingungen erfüllen
ex 1602 50 39	andere:
	kein anderes Fleisch als Rindfleisch enthaltend:
	mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von höchstens
	0,35 (8) und folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch
	(ausgenommen Schlachtnebenerzeugnisse und Fett)
	enthaltend:
	90 Gewichtshundertteile oder mehr:
	Erzeugnisse, welche die in der VO (EWG) Nr. 1602 50 39 9125 (⁵) B00 88,50
	2388/84 der Kommission (5) festgelegten
	Bedingungen erfüllen
	80 oder mehr, jedoch weniger als 90 Gewichts-
	hundertteile:
	Erzeugnisse, welche die in der VO (EWG) Nr. 1602 50 39 9325 (5) B00 79,00
	2388/84 der Kommission (5) festgelegten
	Bedingungen erfüllen

	60 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteile:	,	D00	20.00
	Erzeugnisse, welche die in der VO (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission (5) festgelegten	1602 50 39 9425 (³)	B00	30,00
	Bedingungen erfüllen mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von mehr als 0,35 u. höchstens 0,45 (11) und folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch (ausgenommen Schlachtnebenerzeugnisse u. Fett) enthaltend: 60 Gewichtshundertteile oder mehr: Erzeugnisse, welche die in der VO (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission (5) festgelegten	1602 50 39 9525 (⁵)	В00	30,00
ex 1602 50 80	Bedingungen erfüllen andere: kein anderes Fleisch als Rindfleisch enthaltend: mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von höchstens 0,45 (8) und folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch enthaltend (ausgenommen Schlachtnebenerzeugnisse und Fett):			
	40 Gewichtshundertteile oder mehr: gem. Art. 4 der VO (EWG) Nr. 565/80 des Rates (10) verarbeitete Erzeugnisse	1602 50 80 9535 (⁸)	В00	17,50

⁽¹⁾ Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Vorlage der Bescheinigung gemäß dem Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 32/82.

⁽²⁾ Die Gewährung der Erstattung ist abhängig von der Einhaltung der Bedingungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1964/82.

⁽³⁾ Ausgeführt gemäß den Bedingungen der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2973/79.

⁽⁴⁾ Ausgeführt gemäß den Bedingungen der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2051/96.

Nr. 65. Ausfuhrerstattung - Sektor Rindfleisch

- (5) Die Gewährung der Erstattung ist an die Einhaltung der Bedingungen der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2388/94 gebunden.
- (6) Der Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett wird anhand des Analyseverfahrens im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2429/86 der Kommission (ABI. Nr. L 210 vom 1.8.1986, S.39) bestimmt.
 Der Begriff "durchschnittlicher Gehalt" bezieht sich auf die Menge der Probe gemäß der Begriffsbestimmung des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2002 (ABI. Nr. L 117 vom 04.05.2002, S.6). Die Probe wird aus dem Teil der betreffenden Partie entnommen, in der das Risiko am höchsten ist.
- (7) Gemäß Artikel 33 Absatz 10 der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 wird bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wiederausgeführt werden, keine Erstattung gewährt.
- (8) Die Gewährung der Erstattung setzt die Herstellung gemäß Artikel 4 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 565/80 voraus.

ANHANG II

- B00 Alle Zielgebiete (Drittländer, sonstige Gebiete, Bevorratung und einer Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellte Zielgebiete) mit Ausnahme von Rumänien.
- B02 siehe B08, B09 und Ägypten
- B03 Ceuta, Melilla, Island, Norwegen, die Färöer-Inseln, Andorra, Gibraltar, Vatikanstadt, Bulgarien, Albanien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Serbien und Montenegro, die frühere jugoslawische Republik Mazedonien, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia, die Insel Helgoland, Grönland, Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf (Bestimmungen im Sinne der Artikel 36 und 45 sowie gegebenenfalls des Artikels 44 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission in ihrer geänderten Fassung)
- B08 Türkei, Ukraine, Belarus, Moldawien, Rußland, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgisistan, Marokko, Algerien, Tunesien, Libyen, Libanon, Syrien, Irak, Iran, Israel, Westjordanland/Gazastreifen, Jordanien, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrain, Katar, Vereinigte Arabische Emirate, Oman, Jemen, Pakistan, Sri Lanka, Myanmar (ehemals Birma), Thailand, Vietnam, Indonesien, Philippinen, China, Nordkorea, Hongkong
- B09 Sudan, Mauretanien, Mali, Burkina Faso, Niger, Tschad, Kap Verde, Senegal, Gambia, Guinea-Bissau, Guinea, Sierra Leone, Liberia, Elfenbeinküste, Ghana, Togo, Benin, Nigeria, Kamerun, Zentralafrikanische Republik, Äquatorial Guinea, Sao Tomè und Principe, Gabun, Kongo, Demokratische Republik Kongo, Ruanda, Burundi, St. Helena, Angola, Äthiopien, Eritrea, Dschibuti, Somalia, Uganda, Tansania, Seychellen, das britische Gebiet im Indischen Ozean, Mosambik, Mauritius, Komoren, Mayotte, Sambia, Malawi, Südafrika, Lesotho
- B11 Libanon und Ägypten

Nr. 65. Ausfuhrerstattung - Sektor Rindfleisch

- 039 Schweiz
- 075 Rußland
- 220 Ägypten
- 400 Vereinigte Staaten von Amerika
- 404 Kanada
- 809 Neukaledonien und zugehörige Gebiete
- 822 Französisch-Polynesien

NB: Die Erzeugniscodes sowie die Bestimmungscodes Serie "A" sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S.1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/Gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 (ABl. Nr. L 313 vom 28.11.2003, S.11) festgelegt.

Nr. 66. Ausfuhrerstattung - Sektor Schweinefleisch

Nr. 66 Ausfuhrerstattung - Sektor Schweinefleisch

Gültig ab 20. September 2004

	KN-Code	Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattung €100 kg Nettogewicht
ex	0103	Schweine, lebend:			
		- andere			
ex	0103 91	mit einem Gewicht von weniger als 50 kg:			
	0103 91 10	Hausschweine	0103 91 10 9000		0,00
ex	0103 92	mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr:			
		Hausschweine			
	0103 92 19	andere	0103 92 19 9000		0,00
ex	0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren:			
		- frisch oder gekühlt:			
ex	0203 11	ganze oder halbe Tierkörper:			
		von Hausschweinen (¹²)	0203 11 10 9000		0,00
ex	0203 12	Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen			
		von Hausschweinen			
	0000 10 11				
ex	0203 12 11	Schinken und Teile davon:	0202 12 11 0100		0.00
		mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger	0203 12 11 9100		0,00
		als 25 %			
OW	0203 12 19	Schultern und Teile davon (¹³):			
ex	0203 12 19	mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger	0203 12 10 0100		0,00
		als 25 %	0203 12 19 9100		0,00
		dis 25 /0			
ex	0203 19	anderes:			
	0203 17	von Hausschweinen:			
ex	0203 19 11	Vorderteile und Teile davon (¹⁴):			

		mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 19 11 9100	0,00
ex	0203 19 13	 Kotelettstränge und Teile davon: mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 % 	0203 19 13 9100	0,00
ex	0203 19 15	 Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon: mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 15 % anderes: 	0203 19 15 9100	0,00
ex	0203 19 55	ohne Knochen: Schinken, Vorderteile, Schultern oder Kotelettstränge, auch Teile davon (1) (11) (13) (14) (15)	0203 19 55 9110	0,00
		Bäuche, auch Teile davon, mit einem Gewichtsanteil an Knorpeln von weniger als 15 % (¹) (¹¹) - gefroren	0203 19 55 9310	0,00
ex	0203 21 0203 21 10	ganze oder halbe Tierkörper: von Hausschweinen (¹²)	0203 21 10 9000	0,00
ex	0203 22	Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen:		
ex	0203 22 11	 von Hausschweinen: Schinken und Teile davon: mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 % 	0203 22 11 9100	0,00
ex	0203 22 19	Schultern und Teile davon (13): mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 22 19 9100	0,00

ex	0203 29	anderes:		
\ \frac{1}{2}	0203 2)	von Hausschweinen:		
ex	0203 29 11	Vorderteile und Teile davon (¹⁴):		
		mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger	0203 29 11 9100	0,00
		als 25 %		3,33
ex	0203 29 13	Kotelettstränge und Teile davon:		
		mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger	0203 29 13 9100	0,00
		als 25 %		,
		1		
ex	0203 29 15	Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon:		
		mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger	0203 29 15 9100	0,00
		als 15 %		7,2 2
		anderes:		
ex	0203 29 55	ohne Knochen:		
		Schinken, Vorderteile, Schultern auch Teile davon (1) (13) (14) (15)	0203 29 55 9110	0,00
		$\binom{16}{}$		7,2 2
ex	0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake,		
		getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von		
		Schlachtnebenerzeugnissen:		
		- Fleisch von Schweinen		
ex	0210 11	Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen		
		von Hausschweinen:		
		gesalzen oder in Salzlake:		
ex	0210 11 11	Schinken und Teile davon		
		mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger	0210 11 11 9100	0,00
		als 25 %		
	010 11 01	getrocknet oder geräuchert:		
ex (210 11 31	Schinken und Teile davon:		
		"Prosciutto di Parma", "Prosciutto di San Daniele" (²):		

		mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0210 11 31 9110	P08	59,50
		andere: mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von	0210 11 31 9910	P08	59,50
		weniger als 25 %		- 00	27,20
ex	0210 12	Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon:			
		von Hausschweinen:			
ex	0210 12 11	gesalzen oder in Salzlake			
		mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger	0210 12 11 9100		0,00
		als 15 %			
ex	0210 12 19	getrocknet oder geräuchert:			
		mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger	0210 12 19 9100		0,00
		als 15 %			
ex	0210 19	anderes:			
		von Hausschweinen:			
	0210 10 40	gesalzen oder in Salzlake:			
ex	0210 19 40	Kotelettstränge und Teile davon:	0210 10 40 0100		0.00
		mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger	0210 19 40 9100		0,00
		als 25 % anderes:			
277	0210 19 51	anderes: ohne Knochen:			
ex	0210 19 31		0210 10 51 0100		0,00
		Schinken, Vorderteile, Schultern oder Kotelettstränge, auch Teile davon (¹)	0210 19 31 9100		0,00
		Bäuche, auch Teile davon, entschwartet (1):			
		Bauche, auch Tene davon, entschwartet ().	0210 19 51 9310		0,00
		getrocknet oder geräuchert:	0210 17 31 7310		0,00
		anderes:			
ex	0210 19 81	ohne Knochen:			
		"Prosciutto di Parma", "Prosciutto di San Daniele", auch Teile	0210 19 81 9100	P08	59,50
		davon (²)			
		Schinken, Vorderteile, Schultern oder Kotelettstränge, auch	0210 19 81 9300	P08	59,50
		Teile davon (¹)			

ex	1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen			
		oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser			
		Erzeugnisse:			
		- andere (8):			
ex	1601 00 91	- Rohwürste, nicht gekocht (⁴) (⁶):			
CA	1001 00 91		1601 00 01 0120	P08	21.50
		ohne Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Geflügel	1601 00 91 9120	108	21,50
		andere	1601 00 91 9190		0,00
		2 6			
ex	1601 00 99	andere (³) (⁶):			
		ohne Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Geflügel	1601 00 99 9110	P08	16,50
		andere	1601 00 99 9190		0,00
		andere			
ex	1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar			
	1002	gemacht:			
		- von Schweinen:			
OW	1602 41	Schinken und Teile davon:			
ex		_			
ex	1602 41 10	von Hausschweinen (¹):			
		gekocht, mit einem Gehalt an Fleisch und Fett von 80 GHT oder			
		mehr (8) (9)			
		in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhaltes	1602 41 10 9110	P08	32,00
		von 1 kg oder mehr (17)			
		in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhaltes	1602 41 10 9130	P08	19,00
		von weniger als 1 kg			
ex	1602 42	Schultern und Teile davon:			
ex	1602 42 10	von Hausschweinen (⁷):			
1	-	gekocht, mit einem Gehalt an Fleisch und Fett von 80 GHT oder			
		mehr (8) (9)			
		in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhaltes	1602 42 10 9110	P08	25,00
		von 1 kg oder mehr (¹⁸)	1002 42 10 3110	1 00	23,00
			1602 42 10 0120	DOO	10.00
		in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhaltes	1002 42 10 9130	P08	19,00
		von weniger als 1 kg			

Nr. 66. Ausfuhrerstattung - Sektor Schweinefleisch

ex	1602 49	andere, einschließlich Mischungen:			
		von Hausschweinen: mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller			
		Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft,			
		von 80 GHT oder mehr:			
ex	1602 49 19	$$ and $(')$ $(^{10})$:			
		gekocht, mit einem Gehalt an Fleisch und Fett von 80 GHT oder			
		$\operatorname{mehr} \binom{8}{9} \binom{9}{9}$			
		ohne Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel:			
		ein Erzeugnis enthaltend, das sich aus eindeutig erkennbaren	1602 49 19 9130	P08	19,00
		Stücken Muskelfleisch zusammensetzt, bei denen jedoch			
		wegen ihrer geringen Größe nicht feststellbar ist, ob sie von			
		Schinken, Schultern, Kotelettsträngen oder Nacken stammen,			
		zusammen mit kleinen Partikeln an sichtbaren Fett und			
		geringen Mengen an Geleeabsatz			

(*) <u>Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:</u>

- P08 Für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme von Bulgarien und Rumänien.
- NB: Die Erzeugniscodes sowie die Bestimmungscodes Serie "A" sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABI. L 366 vom 22.06.2004, S.1) festgelegt.
- Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S.11) festgelegt.
- (1) Die Erzeugnisse und Teile davon fallen in diese Unterposition nur, wenn aufgrund der Größe und Beschaffenheit des zusammenhängenden Muskelgewebes ersichtlich ist, dass sie von den genannten Ausgangsteilstücken stammen. Die Bezeichnung "Teile davon" bezieht sich auf Erzeugnisse mit einem Nettogewicht von mindestens 100 g je Stück oder auf in gleichmäßige Scheiben geschnittene Erzeugnisse, bei denen es eindeutig ersichtlich ist, dass sie von dem genannten Ausgangsteilstück stammen, und die zusammen verpackt ein Nettogewicht von insgesamt mindestens 100 g aufweisen.
- (2) Diese Erstattung wird nur für Erzeugnisse gewährt, deren Bezeichnung von den zuständigen Stellen des Herstellungsmitgliedstaats bescheinigt ist.
- (3) Die Erstattung für Würstchen in Behältnissen, die auch Konservierungsflüssigkeit enthalten, wird für das Nettogewicht nach Abzug des Gewichts dieser Flüssigkeit gewährt.
- (4) Das Gewicht einer handelsüblichen Paraffinauflage wird als Bestandteil des Nettogewichts der Würste betrachtet.

- (5) Gestrichen durch Verordnung (EG) Nr. 2333/97 (ABl. Nr. L 323 vom 26.11.1997, S.25).
- (6) Fallen Wurst enthaltende zusammengesetzte Lebensmittelzubereitungen (einschließlich Fertiggerichte) aufgrund ihrer Zusammensetzung unter die Position 1601, wird die Erstattung nur auf das in diesen Zubereitungen enthaltene Nettogewicht an Würsten, Fleisch und Schlachtabfall einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft gewährt.
- (7) Die Erstattung für Knochen enthaltende Erzeugnisse wird für das Nettogewicht nach Abzug des Gewichts der Knochen gewährt.
- (8) Voraussetzung für die Gewährung der Erstattung ist die Erfüllung der Bedingungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 2331/97 der Kommission (ABl. Nr. L 323 vom 26.11.1997, S.19). Der Ausführer erklärt schriftlich zum Zeitpunkt der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten, dass die fraglichen Erzeugnisse diesen Bedingungen entsprechen.
- (9) Der Fleisch- und der Fettanteil wird nach der Analysemethode gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1583/89 der Kommission (ABl. Nr. L 156 vom 8.6.1989, S.13) bestimmt.
- (10) Der Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, wird nach der Analysemethode gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 226/89 der Kommission (ABl. Nr. L 29 vom 31.1.1989, S.11) bestimmt.
- (11) Das Einfrieren der Erzeugnisse gemäß Artikel 4 Absatz 3 erster Unterabsatz und Artikel 29 Absatz 4 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 800/1999 ist nicht gestattet.
- (12) Ganze oder halbe Schlachtkörper können mit oder ohne Fettbacke gestellt werden.
- (13) Schultern können mit oder ohne Fettbacke gestellt werden.
- (14) Vorderteile können mit oder ohne Fettbacke gestellt werden.
- (15) Für Brustspitzen, Fettbacken oder Brustspitzen und Fettbacken zusammen, alleine gestellt, wird keine Erstattung gewährt.
- (16) Für entbeinte Nacken, alleine gestellt, wird keine Erstattung gewährt.
- (17) Für den Fall, dass die Einreihung der Erzeugnisse als Schinken oder Teile von Schinken der Position 1602 41 10 9110 gemäß den Vorschriften der zusätzlichen Anmerkung 2 des Kapitels 16 der KN nicht gerechtfertigt ist, kann die Erstattung für den Erzeugniscode 1602 42 10 9110 oder, gegebenenfalls, 1602 49 19 9130 gewährt werden, wobei jedoch die Anwendung von Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission (ABI. L 102 vom 17.04.1999, S.11) unberührt bleibt.

Nr. 66. Ausfuhrerstattung - Sektor Schweinefleisch

(18) Für den Fall, dass die Einreihung der Erzeugnisse als Schultern oder Teile von Schultern der Position 1602 42 10 9110 gemäß den Vorschriften der zusätzlichen Anmerkung 2 des Kapitels 16 der KN nicht gerechtfertigt ist, kann die Erstattung für den Erzeugniscode 1602 49 19 9130 gewährt werden, wobei jedoch die Anwendung von Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 unberührt bleibt.

Nr. 67. Ausfuhrerstattung - Sektor Geflügelfleisch

Nr. 67 Ausfuhrerstattung - Sektor Geflügelfleisch

Gültig ab 15. September 2004

	KN-Code	Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (*)	Erstattungsbetrag €100 Stück
ex	0105	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend:			
	0105 11	- mit einem Gewicht von 185 g oder weniger: Hühner:			
	0103 11	weibliche Zucht- und Vermehrungsküken:			
	0105 11 11	Legerassen	0105 11 11 9000	A02	0,80
	0105 11 19	andere	0105 11 19 9000	A02	0,80
		andere:			
	0105 11 91	Legerassen	0105 11 91 9000	A02	0,80
	0105 11 99	andere	0105 11 99 9000	A02	0,80
	0105 12 00	Truthühner	0105 12 00 9000	A02	1,70
ex	0105 19	andere:			
	0105 19 20	Gänse	0105 19 20 9000	A02	1,70
					€ 100 kg
ex	0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der			
		Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren: - von Hühnern:			
ex	0207 12	unzerteilt, gefroren:			
ex	0207 12 10	gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber			
		und Muskelmagen, genannt "Hühner 70 v.H.":			
		Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkel- knochen vollständig verknöchert sind			
		andere	0207 12 10 9900	V01	45,00
				A24	45,00

Nr. 67. Ausfuhrerstattung - Sektor Geflügelfleisch

_						
ex	0207 12 90	 gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Hühner 65 v.H.; andere Angebotsformen "Hühner 65 v.H.": Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind andere 	0207 12 90 9190	V01	45,00	
		andere	0207 12 70 7170			
				A24	45,00	
		 Hühner, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, aber mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen in unregelmässiger Zusammensetzung Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind 				
		andere	0207 12 90 9990	V01	45,00	
				A24	45,00	
				A24	45,00	
ex	0207 14	- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren: Teile:				
	0207.14.20	nicht entbeint:				
ex	0207 14 20	Hälften oder Viertel:				
		von Hühnern, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unter- schenkelknochen vollständig verknöchert sind				
		andere	0207 14 20 9900		0,00	
					2,22	
ex	0207 14 60	Schenkel und Teile davon:				
		von Hühnern, deren Oberschenkel- und Unterschenkelknochen				
		vollständig verknöchert sind	0207 14 60 9900		0,00	
			0201 14 00 3300		0,00	
		andere:				
ex	0207 14 70					
		Hälften oder Viertel, ohne Sterze:				
		von Hühnern, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unter-				
		schenkelknochen vollständig verknöchert sind				

Nr. 67. Ausfuhrerstattung - Sektor Geflügelfleisch

		andere	0207 14 70 9190	0,00
		 Teile, bestehend aus einem ganzen Schenkel oder einem Teilstück davon und einem Teilstück des Rückens, wobei das Teilstück des Rückens 25 GHT des Gesamtgewichts nicht überschreiten darf: von Hühnern, deren Oberschenkelknochen vollständig verknöchert ist andere 	0207 14 70 9290	0,00
		- von Truthühnern:		
	0207 25	unzerteilt, gefroren:		
	0207 25 10	gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber	0207 25 10 9000	0,00
	0207.25.00	und Muskelmagen, genannt "Truthühner 80 v.H."	0207 25 00 0000	0.00
	0207 25 90	gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Truthühner 73 v.H."; andere Angebotsformen	0207 25 90 9000	0,00
ex	0207 27	Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren:		
	0005 05 10	Teile:		
ex	0207 27 10	entbeint: homogenisiertes Fleisch, einschließlich Separatorenfleisch		
		andere:		
		andere als Sterze	0207 27 10 9990	0,00
		nicht entbeint: Schenkel und Teile davon:		
	0207 27 60	Unterschenkel und Teile davon	0207 27 60 9000	0,00
				,
	0207 27 70	andere	0207 27 70 9000	0,00

Nr. 67. Ausfuhrerstattung - Sektor Geflügelfleisch

(*) <u>Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:</u>

- A24 Ukraine, Belarus, Moldau, Russland, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgisistan.
- V01 Angola, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrein, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate, Jordanien, Jemen, Libanon, Irak, Iran.
- A02 Alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika.
- **NB**: Die Erzeugniscodes sowie die Bestimmungscodes Serie "A" sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S.1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABI. L 313 vom 28.11.2003, S.11) festgelegt.

Nr. 68. Ausfuhrerstattung - Sektor Eier

Nr. 68 Ausfuhrerstattung - Sektor Eier

Gültig ab 15. September 2004

	KN-Code	Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Erstattungsbetrag €100 Einheiten
ex	0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht: - von Hausgeflügel:			
		Bruteier (1):			
	0407 00 11	von Truthühnern oder Gänsen	0407 00 11 9000	E16	1,70
	0407 00 19	andere	0407 00 19 9000	E16	0,80
					€100 kg
	0407 00 30	andere	0407 00 30 9000	E09	6,00
				E10	25,00
				E17	3,00
	0408	Vogeleier, in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder			
		Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit			
		Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:			
		- Eigelb:			
ex	0408 11	getrocknet:			
ex	0408 11 80	anderes:			
		genießbar	0408 11 80 9100	E18	40,00
ex	0408 19	anderes:			
		anderes:			
ex	0408 19 81	flüssig:			
		genießbar	0408 19 81 9100	E18	20,00
ex	0408 19 89	anderes, auch gefroren:			
		genießbar	0408 19 89 9100	E18	20,00

Nr. 68. Ausfuhrerstattung - Sektor Eier

	-	- anderes:			
ex 408 9	91 -	getrocknet			
ex 0408	3 91 80 -	anderes:			
	-	genießbar	0408 91 80 9100	E18	75,00
ex 0408	3 99 -	anderes:			
ex 0408	3 99 80 -	anderes:			
	-	genießbar	0408 99 80 9100	E18	19,00

(*) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- E09 Kuwait, Bahrein, Oman, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, Jemen, Hongkong SAR, Russland und Türkei;
- E10 Südkorea, Japan, Malaysia, Thailand, Taiwan und Philippinen;
- E16 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und Bulgarien;
- E17 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz, Bulgarien und der unter E09 und E10 genannten Bestimmungsländer;
- E18 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz und Bulgarien.

NB: Die Erzeugniscodes sowie die Bestimmungscodes Serie "A" sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S.1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABI. L 313 vom 28.11.2003, S.11) festgelegt.

Nr. 69. Repräsentative Einfuhrpreise gem. VO (EG) Nr. 1484/95 - Sektor Geflügelfleisch, Eier und Eieralbumin

Nr. 69 Repräsentative Einfuhrpreise gem. VO (EG) Nr. 1484/95 - Sektor Geflügelfleisch, Eier und Eieralbumin

Gültig ab 15. September 2004

KN-Code	Warenbezeichnung	Repräsentativer Preis in €100 kg	Sicherheit gem. Art. 3 Abs. 3 in €100 kg	Ursprung (1)
0207 12 90	Hühner, 65 %, unzerteilt, gefroren	84,2	10	01
		82,2	11	03
0207 14 10	Entbeinte Teile, von Hühnern, gefroren	151,1	55	01
		193,9	33	02
		186,9	37	03
		270,4	9	04
0207 14 50	Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren	134,1	25	03
0207 27 10	Teile von Truthühnern, entbeint, gefroren	246,3	15	01
1602 32 11	Nicht gegarte Zubereitungen, von Hühnern	164,1	42	01
		189,4	30	02
		186,9	31	03

(1) <u>Ursprung der Einfuhr:</u>

01 Brasilien, 02 Thailand, 03 Argentinien, 04 Chile

Diese Verlautbarung ist auf der Webseite der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im Internet verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: Agrarmarkt Austria

GB I/Abt. 3 Dresdner Straße 70 Postfach 62 A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-303
E-mail: office@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck